



Lebensministerium

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91960/0013-II/A/2/2010
Datum: 16.11.2010
Ihr Zeichen:

ewald.dangl@lebensministerium.at

Novelle des BG für das Bundesamt für Wasserwirtschaft, Novelle des BG über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, Novelle des Weingesetzes, Novelle des GESG, BBG 2011-2014, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den oben genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten geändert wird:

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Bundesanstalt für Bergbauernfragen mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit festzuhalten, dass dies sachlich weder gerechtfertigt noch zielführend scheint, zumal die Zusammenlegung keine Einsparungen bringt. Insbesondere als prononcierte Forschungsinstitution im Speziellen auch in Fragen der Gentechnik hat sich das Bergbauerninstitut aus Sicht des ho. Ressorts national und auch international sehr bewährt.

Eine Zusammenlegung mit dem Bundesamt für Agrarwirtschaft – das andere Zielrichtungen verfolgt – kann bedeuten, dass diese für Österreich und die österreichische Positionierung innerhalb der EU im Bereich der Gentechnikfreiheit im Ackerbau und in der Viehzucht „wichtige Stimme leiser wird“ – was aus Sicht des ho. Ressorts die österreichischen Bemühungen schwächen würde, gentechnikfreie Lebensmittel und eine gentechnikfreie Landwirtschaft zu erhalten.

2. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird

Zu § 8 des Entwurfs:

In den Erläuterungen wird zu § 8 Abs. 2 Z 10 ausgeführt, dass der Aufgabenbereich des Bundesamts für Ernährungssicherheit um die fachliche Auseinandersetzung mit landwirtschaftlich genutzten Böden, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben der AGES erforderlich ist – insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Düngemittelgesetz –, ergänzt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit lehnt dies ab, da im Hinblick auf die finanzielle Situation der AGES eine weitere Übertragung von Aufgaben ohne entsprechende (Zusatz)finanzierung derzeit nicht vertretbar ist. Eine Kostenschätzung dieser neuen Aufgabe für die AGES fehlt zudem.

Selbiges gilt für den neu geplanten § 8 Abs. 2a. Für diese Aufgabenerweiterung ist eine Kostenschätzung den Erläuterungen entnehmbar (in Summe 245.000 Euro).

Zu § 12 des Entwurfs:

Seitens des ho. Ressorts wird auch aus der Sicht des Miteigentümers der AGES abgelehnt, dass eine Änderung der Basiszuwendung ergebnisabhängig aufgegliedert nach den jeweiligen Aufgabenbereichen aufgrund von Segmentberichten, die ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft legt, zu erfolgen hat.

Dies stellt einen Systembruch im Gesamtkonzept der Agentur dar und wurde im Vorfeld mit ho. Ressort – als Miteigentümer der Agentur - weder diskutiert noch angesprochen.

Die Verteilung der finanziellen Mittel im Rahmen der Basisfinanzierung kann entsprechend dem Aufgabenbereich der Agentur entlang der Lebensmittelkette je nach Erfordernis und Anlassfall variieren; die finanziellen Mittel müssen allerdings in allen Bereichen für die Aufgaben der Agentur "from the stable to the table" mittelfristig planbar zur Verfügung stehen. Die AGES arbeitet derzeit zusammen mit den Eigentümerministerien an der Unternehmensstrategie 2011-2015. Bis 2015 sollte daher die derzeit im GESG festgelegte Finanzierungsaufteilung jedenfalls beibehalten werden.

Darüber hinaus besagt die im Entwurf vorgesehene Textierung, dass die Basiszuwendung aus ho. Sicht unvermeidlich (in der Regel nach oben) anzupassen ist. Dies bedeutet, dass die AGES in keiner Weise zur Sparsamkeit angehalten wird, da Defizite durch die automatische Aufstockung der Basiszuwendung zu decken sind.

Abgesehen von der Aushöhlung des § 12 Abs. 1 GESG in der derzeit geltenden Fassung widerspricht die vorgeschlagene Textierung den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgabe eines effizienten sowie sparsamen Umgangs mit dem Geld der Steuerzahler.

Abschließend wird noch angemerkt, dass im Falle einer Verankerung einer segmentbezogenen Finanzierung durch die Eigentümerministerien auch die

gleichzeitige Anpassung der Stimmengewichtung in der Gesellschafterversammlung und eine Adaptierung der Aufsichtsratssitze erforderlich sind. Es wird dabei auch darauf hingewiesen, dass derzeit bereits die Finanzierungsverteilung zwischen BMG und BMLFUW im Verhältnis 60:40 erfolgt, während in den Organen der Gesellschaft eine paritätische Vertretung Platz greift.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt